

Verein zur Förderung der Sächsischen Physik-Olympiade e.V.

Satzung

angenommen auf der Gründungsversammlung
am 17. September 2002 in Chemnitz

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Sächsischen Physik-Olympiade“. Zur Abkürzung der Schreibweise kann die Bezeichnung „Förderverein SPO“ verwendet werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Chemnitz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zum Namen den Zusatz e.V.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere von physikalisch interessierten Schülerinnen und Schülern im Freistaat Sachsen.
- (2) Zum Erreichen dieses Zweckes werden
 - a) die Durchführung der Sächsischen Physik-Olympiade organisatorisch, inhaltlich und finanziell unterstützt,
 - b) regionale, bundesweite und internationale physikalisch orientierte Wettbewerbe popularisiert und eine gegenseitige Abstimmung gefördert,
 - c) Aktivitäten zur physikalisch-technisch orientierten Interessenweckung und -entwicklung gefördert
 - d) Kontakte zu anderen Vereinen und Institutionen mit ähnlichen Zielstellungen gesucht.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und korporativen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, korporatives Mitglied jede juristische Person werden, die die Ziele gemäß §2 unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
- (3) Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten des jährlichen Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss oder c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 1. September eines Jahres möglich.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Beschluss bedarf der schriftlichen Mitteilung und Begründung. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben, die dann endgültig entscheidet.

§5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung von Leistungen begünstigt werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- i. der Vorstand,
- ii. die Mitgliederversammlung.

§7 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 4 Beisitzern. Die Vergabe der Beisitzer kann an Bedingungen geknüpft sein, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- (2) Der *geschäftsführende Vorstand* des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Das Eingehen von Verbindlichkeiten oder Verfügungen über die Bankkonten, die im Einzelfall 500 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung mindestens zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung zur Sicherung der Vereinsarbeit Vereinsmitglieder für den Vorstand bis zur Neuwahl berufen. Derart berufene Mitglieder des Vorstandes sind nur gemeinsam mit einem gewählten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt.
- (8) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, alle mit der Anerkennung der Satzung durch das Amtsgericht anstehenden Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche und programmatische Punkte dürfen davon nicht berührt werden. Über derartige Änderungen sind die Mitglieder des Vereins unverzüglich zu informieren.

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Beisitzer) fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden.
- (2) Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von 4 Wochen vom Vorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen 2 Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Vorstandsmitglieder, die nicht zur Sitzung erscheinen können, können sich schriftlich äußern.
- (4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- (1) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsberichte.
- (3) Wahl von zwei Kassenprüfern (§13).
- (4) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.

- (5) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- (6) Entlastung des Vorstandes.
- (7) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
- (8) Bildung bzw. Bestätigung von Ausschüssen für konkrete inhaltliche und organisatorische Aufgabenstellungen im Sinne des Vereinszwecks. (§12)
- (9) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (10) Ausschluss von Mitgliedern.
- (11) Satzungsänderungen.
- (12) Auflösung des Vereins (§15).

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
- (4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat auf jeden Fall die Punkte 1. bis 8. (§9) zu enthalten.
- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll wird vom stellvertretenden Vorsitzenden angefertigt. Bei seiner Verhinderung wählt die Versammlung einen Protokollführer mit einfacher Mehrheit. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied genau eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in §7(1) aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - a) Ausschluss eines Mitgliedes.
 - b) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Verbänden (§14).

- c) die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitgliedes während einer Amtsperiode.
 - d) Satzungsänderungen.
- (9) Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu bedarf es mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der ausdrücklichen Ankündigung der konkreten Änderungsabsicht. Der Zweck des Vereins (§2) und die Gemeinnützigkeit (§5) können durch Satzungsänderungen nicht umgestoßen oder aufgehoben werden.
- (10) Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit.

§12 Ausschüsse

- (1) Für abgegrenzte Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind. Legt ein gewähltes Ausschussmitglied die übernommene Aufgabe vorzeitig nieder, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragen.
- (2) Die Größe und Mitgliedschaft des Ausschusses ist bei Konstituierung des Ausschusses festzulegen und hängt von seiner Aufgabenstellung ab. Der Ausschussvorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein von ihm bestimmter Vertreter berichtet der Mitgliederversammlung von der Ausschusstätigkeit. Der Vorstand kann jederzeit Informationen über die Tätigkeiten und Ergebnisse verlangen.

§13 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Kassenprüfung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Stellt sich heraus, dass ein Kassenprüfer seine Tätigkeit nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt wahrnehmen kann, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer benennen.
- (3) Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das jeweilig vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr. Eine Kassenprüfung ist darüber hinaus zu jedem Zeitpunkt zulässig.

§14 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen

Der Verein kann Verbände oder Vereine mit zu §2 vergleichbaren Zielstellungen durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag, der von einem Drittel der Mitglieder unterstützt wird, oder auf einstimmigen Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist wirksam, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (4) Die Auflösung hat innerhalb von 6 Monaten nach Beschlussfassung zu erfolgen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der ebenfalls die Förderung mathematisch-naturwissenschaftlicher Bildung zum Ziel hat. Konkret regelt dies die die Vereinsauflösung beschließende Mitgliederversammlung.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.